

**Zeitschrift:** Heimatbuch Meilen  
**Herausgeber:** Vereinigung Heimatbuch Meilen  
**Band:** 32 (1992)

**Artikel:** Bade-Ordnungen  
**Autor:** Kummer, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-954215>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Das Floss der Familie Manz in Feldmeilen, das in den Jahren 1920–1925 auch den Feldner Schülern als Badeplatz zur Verfügung gestellt worden ist.

Peter Kummer

## Bade-Ordnungen

Badeordnungen verschiedener Zeiten lassen etwas vom dahinterstehenden Zeitgeist erahnen, aber weniger deutlich, als man erwarten könnte. Im Falle Meilens stimmen die beiden Reglemente von 1894 und 1929 für die alte Badanstalt in der Schellen sogar fast wörtlich überein. Einiges darin könnte, allenfalls in anderer Formulierung, auch für später noch gelten; wir beschränken uns im Folgenden auf das, was uns Heutigen speziell auffällt.

Bezeichnend, weil damals noch nicht selbstverständlich, ist bereits der erste Satz: «Die Badanstalt ist für Erwachsene und

Kinder *beiderlei Geschlechts* bestimmt:» (Auszeichnung von uns.) *Geöffnet* war sie während der Badesaison von Anfang an täglich, ursprünglich werktags *schon ab 5 Uhr*, sonntags allerdings «mit Ausnahme *der morgengottesdienstlichen Stunden*» (1929 sonn- und werktags ab 7 Uhr, 1946 allerdings wiederum mit Ausnahme von Pfingsten), allerdings ausgerechnet *über Mittag nicht*, am Nachmittag die ganze Zeit «*bis zum Eintritt der Nacht resp. Betzeitläuten*» (das spätestens um 20.30 stattfand), 1929 sonntags allerdings nur bis 16 Uhr, und auch bloss bei schönem Wetter.

Baden konnte man sonst während der Saison bei jeder Witte rung, ausser gemäss Reglement von 1894 «bei ganz schlechtem und stürmischem Wetter», wo es wohl auch für den Bademeister ungemütlich wurde; «Aufhissen einer Flagge auf der Vorhalle» zeigte damals seine Anwesenheit an.

Natürlich hatte und hat ein Badewart in irgend einer Form für «*Reinlichkeit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit*» zu sorgen, wobei Sittlichkeit gewiss am stärksten zeitabhängig definiert wird. (Ganz «ohne Badhosen oder Badezeug» darf man in unseren Gegenden allerdings auch heute nicht baden.) Nicht bloss Feministinnen wird auffallen, dass die Badereglemente nur verbieten, «*zur Frauen-Abteilung hinüberzuschwimmen*» – Freud mag beurteilen, ob ein Schwimmverbot in umgekehrter Richtung dem Reglements-Verfasser nicht aktuell oder bloss nicht erwünscht erschien.

Ganz unverständlich muss wohl heutige Badende dünnen, dass die *Benützung des Bassins «nicht über ½ Stunde»* dauern durfte, in «Zellenbädern» unter dem Niveau des Badehausbodens eine Viertelstunde länger (vgl. Artikel «*Es lächelt der See...*»). «Gegen eine den Badenden überlassene Entschädigung» hatte der Bademeister die Aufbewahrung gezeichneter Badewäsche zu übernehmen. *Badehosen und Handtücher* kann der «Badewart» auch heute noch «auf Verlangen () zu einmaliger Benutzung () verabfolgen», wenn auch nicht gegen eine Gebühr von bloss zehn Rappen. Bis «*Badhemden*» im Stil von 1894 wieder Mode werden, ist allerdings noch ein bisschen Geduld nötig; die ersten *Badekleider für Männer* sind immerhin bereits wieder aufgetaucht.

Preisvergleiche sind ohne Kaufkraftvergleiche nicht sehr sinnvoll; trotzdem mag interessieren, dass der *Eintrittspreis* für ein einzelnes offenes Bad 1894 zehn Rappen betrug, für ein separates das Doppelte. *Saisonabonnemente* zu Fr. 3.– bzw. 6.– waren «unter Vorauszahlung *beim Präsidenten der Aufsichtskommission*» erhältlich; 1929 musste man sich dafür nur noch auf die Gemeinderatskanzlei bemühen. Der Bademeister jedenfalls war dafür nicht zuständig; ob ihm wohl für so hohe Beträge das Wechselgeld gefehlt hätte oder die Gefahr eines Raubüberfalls so gross war? Für die bewusste Förderung des Bades spricht jedenfalls, dass es anfänglich auch für Erwachsene Zeiten kostenloser Badi-Benützung gab: «*Mittwoch und Samstag von Abends 6 Uhr bis Betzeitläuten, sowie Sonntag Morgens von 5 bis 7 Uhr.*» Brrrrr!